

Kompetenzdelegation - Register Gemeinde Muotathal

§ 43 Abs. 2 GOG¹

Ressort	Delegierte Befugnisse	Beauftragte Kommission / Verwaltungsstelle	Beschluss Delegation
Sicherheit / Umwelt	Veranlagungen der Gebühren und Einbau Wasseruhren gemäss Abwasserreglement	Baukommission	Abwasserreglement vom 09.12.2022 i.V.m. GRB Nr. 2023/224 vom 12.07.2023
Sicherheit / Umwelt	Aufnahme neuer Feuerwehrmitglieder; Wahl und Beförderung der Offiziere, unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Gemeinderates; Anordnung von Disziplinar massnahmen gegen Mitglieder der Feuerwehr	Feuerwehrkommission	Feuerwehrreglement vom 12.12.2012
Bildung	Entscheidung über Schülerausschlüsse und Erlass oder Teilerlass von Schulgeldern	Musikschulkommission	Reglement der Musikschule Muotathal-Illgau vom 01.01.2014
Liegenschaften	Benützungsbewilligungen Schul- und Sportanlagen	Betriebskommission resp. Liegenschaftskommission	Benützungsordnung Schul- und Sportanlagen vom 05.12.2018

¹ Gemäss § 43 Abs. 1 Gesetz über die Organisation der Gemeinden und Bezirke (Gemeindeorganisationsgesetz, GOG, SRSZ 152.100) vom 25. Oktober 2017 kann der Gemeinderat die folgenden ihm zustehenden Befugnisse einzelnen Mitgliedern, Kommissionen oder Verwaltungsstellen sowie Mitarbeitern zur selbständigen Erledigung übertragen:

- den Erlass von Verfügungen, sofern es sich um eine Vielzahl gleichartiger Fälle handelt und die Beschwerde an den Gemeinderat vorbehalten bleibt;
- die Anstellung von Mitarbeitern, ausgenommen jene des Gemeindeschreibers;
- Verwaltungshandlungen, die nicht auf Rechtswirkungen ausgerichtet sind (Realakte);
- weitere durch die Gesetzgebung vorgesehene Befugnisse.

Die Gemeindkanzlei führt gemäss Abs. 2 ein öffentliches Register über die vom Gemeinderat delegierten Befugnisse zum Erlass von Verfügungen